

Information

nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
über die Erhebung personenbezogener Daten

Verantwortliche/ Verantwortlicher	Landkreis Heidekreis – Fachbereich 03 Vogteistraße 19 29683 Bad Fallingbommel 05162 970-303 o.kuehn@heidekreis.de vertreten durch Herrn Kühn
Datenschutzbeauftragte/ Datenschutzbeauftragter	Externer Datenschutzbeauftragter Scheja & Partners GmbH & Co. KG Herr Rechtsanwalt Dr. Gregor Scheja Adenauerallee 136 53113 Bonn Telefon: 0228 227 226-0 Fax: 0228 227 226-26 E-Mail: info@scheja-partners.de Internet: www.scheja-partners.de Kontaktformular: https://schejapartners.de/kontakt/kontakt.html
Zweck(e) der Datenerhebung	Überprüfung der Handwerksausübung, Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der unerlaubten Handwerksausübung gem. § 117 HWO, Unterrichtung und Zusammenarbeit von Behörden gem. § 6 SchwArbG i.V.m. § 2 Abs. 2 SchwArbG
Wesentliche Rechtsgrundlage(n)	§§ 2, 2a, 5, 6 und 6a SchwArbG ggf. i.V.m. § 49a und 49c OwiG i. V. m. §§ 483, 484 und 485 StPO, § 67e SGB X
Empfängerinnen/Empfänger und Kategorien von Empfängerinnen/Empfängern der Daten	Gemäß § 6 SchwArbG und ggf. § 67e SGB X sind u.a. die Landkreise verpflichtet Informationen einschließlich personenbezogener Daten und die Ergebnisse der Prüfung an nachfolgende Behörden zu übermitteln, soweit deren Erkenntnis für die Erfüllung der Aufgaben der Behörden oder Stellen erforderlich ist: - Finanzbehörden - Bundesagentur für Arbeit - Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen - Einzugsstellen (§ 28i SGB IV) - Träger der Rentenversicherung - Träger der Unfallversicherung - Gemeinsame Einrichtungen und zugelassene kommunale Träger nach SGB II - Zuständige Behörden nach dem Asylbewerberleistungsgesetz - In § 71 Abs. 1 bis 3 Aufenthaltsgesetz genannte Behörden - Bundesamt für Güterverkehr - Für den Arbeitsschutz zuständige Landesbehörden - Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder - Gewerbebehörden

	In Einzelfällen kann die Übermittlung gem. § 6a SchwArbG erfolgen an: - Behörden eines Mitgliedstaates der Europäischen Union - Für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten zuständige Behörden eines Schengen-assoziierten Staates im Sinne von § 91 Abs. 3 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen.
Hinweis zur Datenerhebung bei Dritten (Artikel 14 DSGVO)	Im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung können weitere Daten, deren Kenntnis für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, erhoben werden bei Einwohnermeldeämtern, Gewerbeämtern, Grundbuchämtern, Behörden oder Stellen für Arbeitsschutz- und Sicherheitstechnik, Zollämtern, Finanzbehörden, Bundesagentur für Arbeit, Trägern der Rentenversicherung, Trägern der Unfallversicherung, Trägern nach SGB II, für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Behörden, Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder und Handwerkskammern.
Dauer der Speicherung und Aufbewahrungsfristen	- 5 Jahre ab Rechtskraft bei Geldbußen oder Verfall über 250€ bei Beschuldigten (§ 49c Abs. 5 OWiG i.V.m. § 489 Abs. 1 Nr. 1 StPO) - 2 Jahre ab Rechtskraft bei Geldbußen oder Verfall unter 250€ bei Beschuldigten (§ 49c Abs. 5 OWiG i.V.m. § 489 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 StPO) - 3 Jahre ab Rechtskraft bei rechtskräftigem Freispruch und der nicht nur vorläufigen Verfahrenseinstellung aus anderen Gründen (§ 49c Abs. 5 OWiG i.V.m. § 489 Abs. 3 Nr. 3 StPO) - Bis Rechtskraft bei nicht strafmündigen Personen (§ 49c Abs. 2 OWiG i.V.m. § 484 StPO) - Bis zur Einstellung des Verfahrens, weil der Betroffene die Tat nicht oder nicht rechtswidrig begangen hat, oder rechtskräftiger Freispruch, weil der Betroffene die Tat nicht oder nicht rechtswidrig begangen hat (§ 49c OWiG i.V.m. §§ 489 Abs. 2 und 484 Abs. 2 StPO)
Rechte der betroffenen Person (Artikel 15 - 21 DSGVO)	Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind: • Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten • Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten • Recht auf Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung • Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung wegen besonderer Umstände • Recht auf Beschwerde an die Aufsichtsbehörde bei Datenschutzverstößen Soweit die betroffene Person Widerspruch einlegt, werden personenbezogene Daten dann nicht mehr verarbeitet, es sei denn es liegen zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vor, welche den Interessen, Rechten und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der Kommune.
Zuständige Aufsichtsbehörde	Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen Prinzenstraße 5 30159 Hannover Telefon: 0511 120-4500 Telefax: 0511 120-4599 Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de Internet: www.lfd.niedersachsen.de